

Ehrenordnung

in der Fassung des Beschlusses der Jahreshauptversammlung vom 10.03.2015

Um alle Mitglieder und Personen, die sich besonders um unseren Verein verdient gemacht haben, in gleicher Weise zu ehren, gibt sich die TG Lage die folgende Ehrenordnung.

§ 1: Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat des Vereins entscheidet auf Grundlage dieser Ehrenordnung über vorzunehmende Ehrungen.
2. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Vorstandsmitglieder können auch Mitglieder im Ehrenrat sein. Die Sitzverteilung im Ehrenrat sollte geschlechtergemischt sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Ehrenrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
4. Der Ehrenrat tritt auch zusammen, wenn dies von einer kompletten Abteilung oder mindestens 75 % aller Mitglieder gewünscht wird.

§ 2: Gründe der Ehrungen

Die Verdienste der zu Ehrenden können unterschiedlich begründet sein. Je nach Art der Verdienste wird eine Ehrung entsprechend dieser Ehrenordnung durchgeführt.

§ 3: Unbeeinflussbare Ehrungen

1. Mitglieder werden aufgrund ihrer Vereinszugehörigkeit bei der nächsten Mitgliederversammlung geehrt. Der zu Ehrende erhält neben einer Urkunde
 - a) für 25 Jahre Mitgliedschaft im Verein die silberne Vereinsnadel. Die Mitgliedschaft gilt ab Vollendung des 5. Lebensjahres.
 - b) für 50 Jahre Vereinsmitgliedschaft die goldene Vereinsnadel. Die Mitgliedschaft gilt ab Vollendung des 5. Lebensjahres.
2. Mitglieder werden aufgrund ihres Alters vom Verein bedacht.
 - a) Zum 18.30.40.50.60.70.80.85.90.95.... Geburtstag erhält das Mitglied jeweils zum Geburtstag eine Grußkarte des Vereins.

§ 4: Beeinflussbare Ehrungen

1. Ein Mitglied kann aufgrund besonderer Verdienste für den Verein geehrt werden. Hierzu gehören
 - a) hervorragende sportliche Leistungen
 - b) besondere Verdienste um die Bekanntheit des Vereins
 - c) besondere Verdienste im Rahmen der Funktionsträgerschaft im Verein
 - d) andere von den Mitgliedern vorgeschlagene Gründe.
2. Die Ehrungen können von allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins beantragt werden. Über die Ehrung entscheidet der Ehrenrat.

§ 5: Auszeichnungen

Für die Ehrungen stehen folgende Auszeichnungen zur Verfügung:

1. Urkunden
2. Vereinsnadeln in Silber und Gold
3. Vereinsteller
4. individuelle Geschenke bis zum Wert von 25 Euro

§ 6: Beantragung einer Ehrung

1. Jedes Mitglied mit Stimmrecht kann die Ehrung eines anderen Mitgliedes beim Ehrenrat beantragen.
2. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung an eines der Mitglieder des Ehrenrates zu richten.
3. Der Ehrenrat muss über den Antrag in der nächsten Sitzung des Rates entscheiden.

§ 7: Entscheidung über eine Ehrung

1. Der Ehrenrat entscheidet einstimmig über die Ehrung einer Persönlichkeit oder eines Mitgliedes.
2. Schon bei einer Stimmenthaltung gilt der Antrag als abgelehnt, es sei denn, ein Mitglied des Ehrenrates wurde zur Ehrung vorgeschlagen und enthält sich deshalb der Stimme. Dann müssen alle anderen Mitglieder des Rates dem Antrag zustimmen.
3. Der Vorstand wird vom Ehrenrat über die Entscheidung informiert. Wurde die Ehrung abgelehnt, wird dies vom Ehrenrat begründet.

§ 8: Leitlinien

Der Ehrenrat hat sich bei seinen Entscheidungen an den folgenden Leitlinien zu orientieren:

1. Die in § 3 genannten Anlässe sind grundsätzlich für eine Ehrung des im § 3 genannten Rahmen zu genehmigen.
2. Der Verein ehrt mit einem individuellen Geschenk Mitglieder und Mannschaften für ihre besonderen sportlichen Erfolge. Als Kriterium für die Ehrung sollten die Richtlinien der Sportlerehrung der Stadt Lage gelten.
3. Der Verein ehrt Mitglieder mit einem individuellen Geschenk, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben.
4. Der Vereinsteller wird an Mitglieder verliehen, die sich als ehrenamtliche Träger und durch die Übernahme von Vereinsämtern und Aufgaben in besonders herausragender Weise und selbstlos für den Verein verdient gemacht, beziehungsweise durch ihr Wirken das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in besonderem Maße gefördert haben.

§ 9: Ehrenmitglieder und -vorstände

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes bei Befürwortung durch den Ehrenrat Vereinsmitgliedern den Titel Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender verleihen.

Die Ehrenmitgliedschaft oder -vorsitz kann verliehen werden, wenn sich die betreffende Person in überragender Weise in einer konkreten Funktion oder Stellung den Verein gefördert und unterstützt hat.

2. Soll ein Vereinsmitglied ernannt werden, hat es während der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Der Ehrenmitgliedschaft muss die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung zustimmen.
4. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Sie besitzen weiterhin als Mitglied Stimmrecht bei Abstimmungen im Verein.

§ 10: Durchführung der Ehrung

1. Der Ehrenrat informiert den Vorstand des Vereins über seine Entscheidungen.
2. Alle Ehrungen werden bei Veranstaltungen vorgenommen, bei denen alle Vereinsmitglieder teilnehmen können, vorrangig auf der Mitgliederversammlung.
3. Der zu Ehrende ist rechtzeitig durch den Vorstand über seine Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen. Ist es ihm nicht möglich, die Veranstaltung zu besuchen oder einen Vertreter zu entsenden, so sind ihm die Ehrenbeweise postalisch zuzusenden oder von einem Vorstandsmitglied zu übergeben.

§ 11: Ehrungen durch die Abteilungen

Wollen die Abteilungen selbstständige Ehrungen vornehmen, haben Sie dies vom Ehrenrat genehmigen zu lassen. Hiervon unberührt bleiben Anerkennungsgeschenke der Abteilungen.

1. Der Ehrenrat prüft zunächst, ob der Anlass der geplanten Ehrung in der Abteilung auch für eine Ehrung durch den Verein ausreicht. Ist dies der Fall, wird die Ehrung durch den Verein vorgenommen.
2. Soll keine Ehrung durch den Verein ausgesprochen werden, prüft der Ehrenrat, ob eine selbstständige Ehrung durch die Abteilung im Sinne des Vereins ist.
3. Der Ehrenrat informiert die Abteilung und den Vorstand über seine Entscheidung. Erfolgt keine Ehrung durch den Verein und wird die selbstständige Ehrung durch die Abteilung abgelehnt, wird dies vom Ehrenrat begründet.
4. Die Entscheidung des Ehrenrates ist nicht anfechtbar.

§ 12: Aberkennung von Ehrentiteln

1. Für die Aberkennung von Ehrentiteln (Ehrenmitglied oder -sitzender) gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei einer normalen Mitgliedschaft.
2. Wird ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, verliert es automatisch alle Ehrentitel.

§ 13: Bekanntmachung

1. Für die Bekanntgabe der Ehrenordnung, sowie deren Änderungen und die Aufhebung ist der geschäftsführende Vorstand des Vereins verantwortlich.
2. Für die Änderung oder Aufhebung dieser Ehrenordnung ist auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

§ 13: Gültigkeit

Diese Ehrenordnung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 10.03.2015 in Kraft.